



STATUTEN

1 **Name und Zweck der Gesellschaft**

- 1.1 Die Schweizerische Neurologische Gesellschaft (SNG; nachfolgend: "die Gesellschaft" oder "SNG") ist der Berufsverband der Fach rztinnen / Fach rzte f r Neurologie. Weitere Gesellschaften k nnen der SNG als Partnergesellschaft angeh ren.
- 1.2 Die Gesellschaft ist ein Verein gem ss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz der Gesellschaft ist derjenige der Gesch ftsstelle.
- 1.3 Die Gesellschaft bezweckt:
 - die F rderung der neurologischen Wissenschaften und des neurologischen Unterrichts in der Aus-, Weiter- und Fortbildung;
 - die Pflege enger Beziehungen zwischen den neurologischen Wissenschaften und ihren Grenzgebieten;
 - die Organisation wissenschaftlicher Tagungen;
 - die Pflege der Beziehungen zwischen den Mitgliedern der Gesellschaft und ausl ndischen Gesellschaften, Instituten und Gelehrten.
- 1.4 Die Gesellschaft bekennt sich zur Gleichstellung von Frauen und M nnern auf allen Stufen der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der klinischen, wissenschaftlichen und berufspolitischen T tigkeiten.
- 1.5 Die Gesellschaft kann Fachzeitschriften herausgeben, wissenschaftliche Stiftungen verwalten und im Sinne der F rderung der wissenschaftlichen T tigkeit junger Forscherinnen / Forscher Preise verleihen.
- 1.6 Die Gesellschaft ist zust ndig f r die Wahrung der Qualit t der  rztlichen T tigkeit, die der beruflichen Interessen sowie die der ethischen Grundprinzipien des  rztlichen Handelns ihrer Mitglieder. Sie st tzt sich dabei auf die Standesordnung der FMH.
- 1.7 Die Gesellschaft anerkennt die Statuten der FMH und ist gem ss deren Vorschriften (WBO/FBO) sowie deren des Bundes (MedBG) zust ndig f r die Weiter- und Fortbildung in Neurologie sowie deren Schwerpunkte und F higkeitsausweise der SNG. Sie hat Einsitz in der Schweizerischen  rztelkammer und vertritt dort auch die Interessen der assoziierten Gesellschaften, soweit diese dort nicht repr sentiert sind.
- 1.8 Die Gesellschaft kann nationalen und internationalen Berufsverb nden, Fachgesellschaften und Institutionen beitreten.  ber den Beitritt sowie die Vertretungen entscheidet der Vorstand.
- 1.9 Die Gesellschaft kann eine Gesch ftsstelle betreiben bzw. eine Gesch ftsleiterin / einen Gesch ftsleiter anstellen, der f r die administrativen Belange der Gesellschaft zust ndig ist.

2 **Mitgliedschaft**

- 2.1 Mitgliederkategorien
Es bestehen sieben Mitgliederkategorien:
 - Ordentliche Mitglieder
 - Ausserordentliche Mitglieder
 - Young Neurologists
 - Ehrenmitglieder
 - Freimitglieder
 - Korrespondierende Mitglieder
 - Assoziierte Mitglieder



2.2 *Ordentliche Mitglieder*

Als ordentliche Mitglieder werden Fach rztinnen / Fach rzte aufgenommen, die ihre  rztliche T tigkeit haupts chlich in der Schweiz oder im F rstentum Liechtenstein ausf hren und folgende Bedingungen erf llen:

- eidgen ssischer Facharzttitel f r Neurologie oder anerkannter ausl ndischer Facharzttitel f r Neurologie;
- Erf llung der Fortbildungs-Vorschriften der SNG;
- Unterst tzung einer Patin / eines Paten (ordentliches SNG Mitglied)
- oder Dozentin / Dozent f r Neurologie oder eines der verwandten F cher, welche/r an einer Schweizerischen Hochschule lehrt.

Ordentliche Mitglieder sind an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

2.3 *Ausserordentliche Mitglieder*

Ausserordentliche Mitglieder sind im Ausland t tige Fach rztinnen / Fach rzte f r Neurologie, die Mitglieder der Fachgesellschaft ihres Landes sind sowie  rztinnen /  rzte und nicht rztliche Wissenschaftlerinnen / Wissenschaftler bzw. Forscherinnen / Forscher im In- und Ausland, die sich in der Neurologie oder einem ihr nahe stehenden Gebiet bet tigen, sich f r das Fachgebiet der Neurologie und den ihr nahestehenden Gebieten interessieren und Beziehungen zur Gesellschaft pflegen. Sie bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag und haben an der Mitgliederversammlung beratende Stimme.

2.4 *Young Neurologists*

Young Neurologists k nnen unabh ngig vom Alter alle  rztinnen /  rzte in Weiterbildung zum FMH-Titel Neurologie werden. Die / Der Vorgesetzte muss den Antrag unterzeichnen. Die Young Neurologists Mitgliedschaft erlischt bei Abbruch der neurologischen Weiterbildung und wird sp testens 12 Monate nach Verleihung des neurologischen Facharzttitels automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft mutiert. Young Neurologists sind an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

2.5 *Ehrenmitglieder*

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt aufgrund hervorragender Leistungen im Dienste der Neurologie. Ehrenmitglieder behalten ihre fr heren Mitgliederrechte. Sie sind zudem von den Mitgliederbeitr gen befreit.

2.6 *Freimitglieder*

Ordentliche und ausserordentliche Mitglieder, die das 70. Altersjahr vollendet oder ihre Berufst tigkeit aufgegeben haben, werden Freimitglieder. Der Wechsel erfolgt durch schriftlichen Antrag an die Pr sidentin / den Pr sidenten jeweils auf Ende des laufenden Gesch ftjahres. Freimitglieder behalten ihre fr heren Mitgliederrechte, sind aber von der j hrlichen Beitragspflicht befreit.

2.7 *Korrespondierende Mitglieder*

Die Mitgliederversammlung kann  rztinnen /  rzte oder nicht rztliche Wissenschaftlerinnen / Wissenschaftler und Forscherinnen / Forscher im Ausland, welche sich in der Neurologie oder in benachbarten Fachgebieten ausgezeichnet haben, zu korrespondierenden Mitgliedern ernennen. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag und haben an den Mitgliederversammlungen beratende Stimme.

2.8 *Assoziierte Mitglieder*

Der Interprofessionalit t wird mit der assoziierten Mitgliedschaft Rechnung getragen und steht allen im klinischen Neurobereich arbeitenden Fachpersonen offen. Assoziierte Mitglieder sind weder stimm- noch wahlberechtigt und bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

2.9 *Aufnahme*

Die Aufnahme als ordentliches, ausserordentliches oder assoziiertes Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Neuaufnahmen bed rfen der Mehrheit des Vorstandes. Die Liste der Neumitglieder wird auf der SNG Webseite (im internen Mitgliederbereich) publiziert. Rekurse gegen den Entscheid des Vorstandes sind innert 30 Tagen an die SNG Gesch ftsstelle zu richten. Die Mitgliederversammlung ist Rekursinstanz, wobei f r die Aufnahme die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern notwendig ist.



Young Neurologists werden ebenfalls durch den Vorstand auf Antrag des f r ihre Weiterbildung verantwortlichen Vorgesetzten – f r die Dauer der Weiterbildung – aufgenommen.

Die Aufnahme als korrespondierendes Mitglied oder Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes sowie von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt geheim.

2.10 *Verpflichtungen*

Durch den Beitritt verpflichten sich die ordentlichen, ausserordentlichen und Young Neurologists den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten und die Statuten und Beschl sse der Mitgliederversammlung zu befolgen.

Die Mitglieder haften nicht f r die Schulden der Gesellschaft.

2.11 *Die Mitgliedschaft erlischt*

- durch Austrittserkl rung, welche der Pr sidentin / dem Pr sidenten schriftlich 30 Tage vor Ablauf des Gesch ftsjahres einzureichen ist; der Austritt erfolgt auf Ende des laufenden Gesch ftsjahres;
- durch Streichung infolge Nichtbezahlens des Jahresbeitrages nach vorausgehender zweimaliger Mahnung mit eingeschriebenem Brief durch die Gesch ftsstelle;
- durch Ausschluss auf Antrag des Vorstandes oder von 3 Mitgliedern, der traktandiert werden muss (vgl. Art. 3.1.5). Der Ausschluss erfolgt in geheimer Abstimmung durch Zweidrittelmehrheit der Stimmenden der Mitgliederversammlung, wobei sichergestellt werden muss, dass dem auszuschliessenden Mitglied die M glichkeit der Rechtfertigung und Verteidigung anl sslich der Mitgliederversammlung gegeben wird. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief innerhalb zehn Tagen mitzuteilen

2.12 *Bearbeitung von Daten der Mitglieder*

Die SNG darf Daten von Mitgliedern wie Vorname, Name, Post- und E-Mail-Adresse an anerkannte Dachverb nde und anerkannte Fachgesellschaften weitergeben (periodischer Datenabgleich). Diese Daten d rfen nur f r die Organisation von Tagungen medizinischen Inhalts sowie im Rahmen des Vereinszwecks der SNG und der Aufgaben der SNG verwendet werden.

3 **Organe der Gesellschaft**

3.1 *Mitgliederversammlung*

3.1.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie w hlt den Vorstand, die Revisionsstelle, Delegierte in diverse Gremien sowie die Gesch ftsf hrerin / den Gesch ftsf hrer. Weiter erledigt sie alle Gesch fte, die nicht in die Zust ndigkeit anderer Organe fallen.

3.1.2 Die Gesellschaft vereinigt sich mindestens einmal pro Jahr zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Teilnahme steht allen Mitgliedern offen. Stimmberechtigt sind jedoch lediglich die ordentlichen Mitglieder, die Young Neurologists, die Ehren- und Freimitglieder, die ordentliche Mitglieder waren. In FMH-Angelegenheiten sind nur diejenigen Mitglieder stimmberechtigt, die im Besitz des Facharztstitels f r Neurologie oder eines anerkannten ausl ndischen Facharztstitels f r Neurologie und FMH-Mitglieder sind. Die Gesch ftsf hrerin / der Gesch ftsf hrer nimmt an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil. Sie / Er f hrt das Protokoll.

3.1.3 Die Mitgliederversammlung kann nur  ber diejenigen Gesch fte g ltig beschliessen, die angek ndigt und traktandiert sind.

Es werden in der Regel folgende Traktanden behandelt:

- Genehmigung der Traktandenliste;
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- Bericht der Pr sidentin / des Pr sidenten und der Kassierin / des Kassiers  ber das abgelaufene Gesch ftsjahr sowie der Revisionsstelle;
- Festsetzung des Jahresbeitrages;
- Wahlen;
- Mitgliederaufnahmen (Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder);
- Statuten nderungen;
- Bericht der Kommissionen;
- Best tigung der Gesch ftsf hrerin / des Gesch ftsf hrers;



- schriftlich eingereichte Antr ge von stimmberechtigten Mitgliedern, die mindestens 6 Wochen vor der Versammlung eingereicht werden m ssen;
 - Varia.
- 3.1.4 Einladung und Traktandenliste gem ss Punkt 3.1.3, die Liste der Aufnahmegesuche sowie eventuelle Antr ge auf Statuten nderungen werden mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung allen stimmberechtigten Mitgliedern elektronisch zugestellt.
- 3.1.5 Bei Nichtbefolgen der Gesellschaftsbeschl sse und Handlungen, die die Interessen oder das Ansehen der Gesellschaft gef hrden, hat die Mitgliederversammlung die Wahl zwischen Verweis oder Ausschluss eines Mitglieds aus der Gesellschaft (vgl. 2.10). Der Antrag auf Behandlung solcher Verst sse muss von drei ordentlichen Mitgliedern gestellt werden. Die Mitgliederversammlung beschliesst in geheimer Abstimmung mit zwei Dritteln der stimmberechtigten Stimmen die zu treffende Massnahme.
- 3.1.6 Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung k nnen die Durchf hrung einer Urabstimmung (Abstimmung auf dem Korrespondenzweg) beschliessen. Die Urabstimmung ist dem Beschluss der Mitgliederversammlung gleichgestellt. Die Durchf hrung ist Aufgabe des Vorstandes.
- 3.1.7 Unter besonderen Umst nden kann der Vorstand oder ein F nftel der ordentlichen Mitglieder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 3.1.8 Wenn nicht anders geregelt, werden Beschl sse in offener oder elektronischer Abstimmung oder Wahl und mit dem absoluten Mehr der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst. Auf Antrag kann mit einfachem Mehr die geheime Abstimmung beschlossen werden.
- 3.1.9 Eine Abstimmung oder Wahl kann auf Beschluss des Vorstands elektronisch vor Ort oder auf elektronischem Weg im Vorfeld an die Mitgliederversammlung erfolgen, zu welcher jeweils alle stimmberechtigten Mitglieder eingeladen werden.
- 3.2 *Vorstand*
- 3.2.1 Der Vorstand vertritt die Gesellschaft. Er besorgt die Gesch fte der Gesellschaft und befasst sich mit den wissenschaftlichen, standesethischen und berufspolitischen Fragen.
- 3.2.2 Der Vorstand kann durch Mehrheitsbeschluss  ffentlichen Veranstaltungen ein Patronat, gem ss dem von der Mitgliederversammlung genehmigten "Reglement f r SNG-Patronate" gew hren.
- 3.2.3 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung alle 2 Jahre mit dem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gew hlt. Das Vorschlagsrecht steht allen stimmberechtigten Mitgliedern zu. Wird eine elektronische Wahl durchgef hrt, gilt das einfache Mehr aller eingegangenen korrekt abgegebenen Stimmen.
- 3.2.4 Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus der Pr sidentin / dem Pr sidenten, der Vizepr sidentin / dem Vizepr sidenten, der Pastpr sidentin / dem Pastpr sidenten, der Sekret rin/Kassierin / dem Sekret r/Kassier und 5-7 Beisitzern. Dem Vorstand soll nach M glichkeit eine Lehrstuhlinhaberin / ein Lehrstuhlinhaber (Ordinarius) angeh ren. Es ist zudem auf eine ausgeglichene Verteilung bez glich Praktikerinnen / Praktiker, Klinikerinnen / Kliniker und Sprachregionen zu achten. Die assoziierten Gesellschaften k nnen eines der SNG-Vorstandsmitglieder als Vertrauensperson mit der Wahrung ihrer Interessen beauftragen. Der Vorstand kann die Aufgabe der Sekret rin / des Sekret rs teilweise an die Gesch ftsf hrerin / den Gesch ftsf hrer delegieren. Der/die Vorsitzende der SAYN (Swiss Association of Young Neurologists) ist ein fixes Vorstandsmitglied mit Stimmrecht. Ein Vorstandsmitglied der Women in Neurology (WIN) ist als st ndiges, stimmberechtigtes Mitglied im SNG-Vorstand vertreten.
- 3.2.5 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder betr gt zwei Jahre. Mit Ausnahme der Pr sidentin / des Pr sidenten sind alle Mitglieder wieder w hlbar. F r die Pr sidentin / den Pr sidenten ist nur eine zweite Wahlperiode m glich. Die Vorstandst tigkeit der Pr sidentschaften ist auf 12 Jahre, die der  brigen Vorstandsmitglieder auf 8 Jahre limitiert.



- 3.2.6 Die Sekret rin/Kassierin / der Sekret r/Kassier verwaltet das Verm gen der Gesellschaft und ist f r das Einziehen der Mitgliederbeitr ge durch die Gesch ftsstelle verantwortlich. Sie / Er legt an den ordentlichen Mitgliederversammlungen die Rechnung  ber das abgelaufene Gesch ftsjahr vor, welche durch die Revisionsstelle vorg ngig gepr ft wird. Der Vorstand kann diese Aufgabe teilweise an die Gesch ftsf hrerin / den Gesch ftsf hrer delegieren.
- 3.2.7 Scheidet w hrend der laufenden Amtsdauer ein Mitglied aus dem Vorstand aus, bestimmt der Vorstand aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft bis zur n chsten Mitgliederversammlung einen Ersatz.
- 3.2.8 Die Pr sidentin / der Pr sident beruft die Sitzungen des Vorstandes sowie die Mitgliederversammlungen ein und leitet deren Verhandlungen; im Verhinderungsfall wird er durch die Vizepr sidentin / den Vizepr sidenten bzw. durch ein Vorstandsmitglied vertreten.
- 3.2.9 Der Vorstand kann ausserordentliche Mitgliederversammlungen zur Erledigung dringender Gesch fte einberufen oder wenn ein F nftel der Mitglieder dies verlangen.
- 3.2.10 Der Vorstand ist beschlussf hig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 3.2.11 Die kollektive Unterschrift zu zweit der Pr sidentin / des Pr sidenten zusammen mit der Vizepr sidentin / dem Vizepr sidenten, Sekret rin / Sekret r, Kassierin / Kassier oder Gesch ftsf hrerin / Gesch ftsf hrer verpflichtet die Gesellschaft.
- 3.2.12 Der Vorstand kann standespolitisch aktive Mitglieder gem ss dem von der Mitgliederversammlung verabschiedetem "Verg tungsreglement" entsch digen.
- 3.3 *Revisionsstelle*
Die Revisionsstelle wird auf Empfehlung des SNG Vorstands durch die Mitgliederversammlung f r die Dauer von 2 Jahren gew hlt. Wiederwahl ist m glich. Sie ist f r die Pr fung der Jahresrechnung zust ndig und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.
- 3.4 *Kommissionen*
Die Kommissionen sind vom Vorstand einberufene st ndige beratende Organe, die eine umschriebene Daueraufgabe haben, welche in einem Kommissionsreglement definiert wird. Die Mitglieder werden vom Vorstand bestimmt und durch die Mitgliederversammlung f r 2 Jahre best tigt. Die Kommissionen erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung j hrlich Bericht  ber ihre T tigkeit.
- 3.5 *Task Forces*
Die Task Forces sind Gremien mit einer inhaltlich definierten Aufgabe, sowohl SNG intern als auch SNG  bergreifend. Der Vorstand bestimmt die Mitglieder und legt das Ausmass und die Grenzen der Aufgabe fest. Task Forces rapportieren an den Vorstand und an andere beteiligte Organisationen.
- 3.6 *Delegierte*
Delegierte sind offizielle Vertretungen der SNG in anderen Organisationen oder Gremien. Die Delegierte sind Mitglieder der SNG und werden alle 4 Jahre durch die Mitgliederversammlung gew hlt/best tigt. Eine Wiederwahl ist m glich.
- 3.7 *Vereinigungen*
Der Vorstand kann Vereinigungen, die  ber keine eigene Rechtspers nlichkeit verf gen, einsetzen. Die Satzung der Vereinigung wird durch den Vorstand genehmigt. Vereinigungen d rfen Verbindlichkeiten nur mit Zustimmung des Vorstandes eingehen. Der Vorstand regelt auch die Rechnungsf hrung und Verm gensverwaltung. Die Vereinigung erstattet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung j hrlich Bericht. Die Revisionsstelle  berpr ft die Rechnung der Vereinigung und erstatten ihren Bericht als Teil des Berichtes gem ss Art. 3.3 der Statuten an die Mitgliederversammlung. Der Vorstand l st die Vereinigung auf, wenn deren T tigkeit abgeschlossen ist. Die Vereinigungen sind auf der SNG-Webseite namentlich publiziert.



4 **Geschäftsführer**

- 4.1 Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 4.2 Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen (Vorstand und Mitgliederversammlung) mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.
- 4.3 Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer berät den Vorstand und verrichtet die Arbeit im Auftrag der Präsidentin / des Präsidenten. Seine Aufgaben sind in einem Pflichtenheft festgelegt.

5 **Wissenschaftliche Tätigkeit**

- 5.1 Die Gesellschaft führt jährlich eine wissenschaftliche Tagung durch, in der Regel im Herbst, für deren Organisation der Vorstand gemäss den von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Richtlinien "Organisation von SNG-Tagungen" verantwortlich zeichnet.
- 5.2 Gemeinsame Tagungen mit den assoziierten Gesellschaften sollen regelmässig stattfinden. Deren Mitglieder sind an die wissenschaftlichen Tagungen der SNG einzuladen, ebenso laden die assoziierten Gesellschaften die SNG-Mitglieder zu ihren Tagungen ein.
- 5.3 Die Gesellschaft kann zudem gemeinsame Sitzungen mit anderen (medizinischen) Gesellschaften veranstalten.

6 **Finanzen**

- 6.1 Die finanziellen Mittel der Gesellschaft stammen aus den Mitgliederbeiträgen, Kongresseinnahmen, Legaten, Sponsorengelder, übrigen Einnahmen sowie Erträgen des Gesellschaftsvermögens.
- 6.2 Die Höhe des Jahresbeitrages für die verschiedenen Mitgliederkategorien wird auf Vorschlag der Kassierin / des Kassiers oder des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 6.3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

7 **Publikationen und Bekanntmachungen**

- 7.1 Die Gesellschaft kann offizielle Kommunikationsorgane unterhalten (Fachzeitschrift, Homepage, etc.).
- 7.2 Die Gesellschaft publiziert in der Schweizerischen Ärztezeitung (SAeZ) die Zusammensetzung des Vorstandes, die Preisträgerinnen / Preisträger, Ehrungen, Daten und Gebühren der jährlich stattfindenden Facharztprüfung.

8 **Partnergesellschaften**

Nationale Partnergesellschaften und Partnerorganisationen bilden wichtige Krankheitsentitäten oder Funktionsbereiche innerhalb der Neurologie ab. Die SNG arbeitet mit ihren Partnern zur optimalen Förderung einer qualitativ hochstehenden Patientenversorgung, Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie Wissenschaft, im Bestreben, sich gemeinsam für eine «Starke Neurologie» einzusetzen, eng zusammen. Dazu treiben sie die gesundheitsökonomischen und berufspolitischen Belange der neurologischen Disziplinen in der Schweiz gemeinsam voran.

- 8.1 Die Ernennung neuer Partnergesellschaften erfolgt auf Antrag der entsprechenden Gesellschaft respektive auf Empfehlung des SNG-Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- 8.2 Die Auflösung der Partnerschaft einer angeschlossenen Gesellschaft erfolgt, wenn die Mitgliederversammlung einer der beiden Gesellschaften dies beschliesst respektive auf Empfehlung des SNG-Vorstandes durch Beschluss der SNG-Mitgliederversammlung.
- 8.3 Die Partnergesellschaften sind auf der SNG-Webseite namentlich publiziert.



9 Statutenänderungen und Auflösung der Gesellschaft

- 9.1 Statutenänderungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von 10 ordentlichen Mitgliedern der Präsidentin / dem Präsidenten mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung elektronisch einzureichen und den stimmberechtigten Mitgliedern 3 Wochen im Voraus elektronisch vorzulegen. Zur Annahme ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 9.2 Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt an einer Mitgliederversammlung auf Antrag von mindestens einem Drittel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder. Der Auflösungsbeschluss bedarf Zweidrittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird die Gesellschaft aufgelöst, muss die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens beschliessen.

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Mitgliederversammlung vom 06. Juni 2024 verabschiedet. Sie ersetzen diejenigen vom 08. Mai 1983, teilrevidiert 1987, 1999, 2003, 2010, 2011, 2015, 2016, 2018, 2020, 2021, 2022 und 2023.

Prof. Dr. med. Urs Fischer
Präsident

Prof. Dr. med. Caroline Pot
Vize-Präsidentin

Harald F. Grossmann
Geschäftsführer